

ARTIKEL 36

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität.

(2) Dieses Recht wird durch eine steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet.

Artikel 36 gewährleistet das Grundrecht auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität. Ausgehend von dem Grundsatz des Artikels 2, daß der Mensch im Mittelpunkt der Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht, bringt Artikel 36 die besondere Sorge der Gesellschaft für alte und arbeitsunfähige Bürger zum Ausdruck.

1. *Mit diesem Grundrecht wird auch den alten und arbeitsunfähigen Bürgern soziale Sicherheit und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben garantiert.* In der sozialistischen Gesellschaft beschränkt sich die Sorge um den Menschen nicht auf den Zeitabschnitt, in dem der Werktätige voll im Arbeitsleben steht, sie gilt ebenso den Bürgern, die infolge ihres Alters oder von Invalidität nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind, zu arbeiten und damit für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Das Grundrecht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität wird für alle Bürger gewährleistet, unabhängig von ihrer früheren Tätigkeit, z. B. als Arbeiter, Angestellte oder Genossenschaftsbauern. Dieses Grundrecht steht in engem Zusammenhang mit dem im Artikel 35 geregelten Grundrecht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, insbesondere mit den Festlegungen des Artikels 35 Absatz 3 über das soziale Versicherungssystem.

Das Grundrecht jedes Bürgers auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität wird besonders durch die Bestimmungen des Rentenrechts gesichert. Die Rechtsgrundlage für die Rentengewährung an Arbeiter und Angestellte ist die Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung, soweit es sich um Renten und Pflegegeld handelt, auf